

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verzeichniß der Briefschalter

[urn:nbn:de:bsz:31-217102](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-217102)

Verzeichniß der Brieffchalter.

1. Postschalter zur Aufgabe von Brief- u. Fahrpostsendungen, Postanweisungen befinden sich:
a. bei der Stadtpost-Expedition. (Friedrichspl. 1. Eingang in der Ritterstraße u. Ritterstraße 5).

Geöffnet im Sommer: im Winter:

An Werktagen von 7 Uhr Vorm. von 8 Uhr Vorm.
bis 8 Uhr Abds. bis 8 Uhr Abds.

An Sonntagen von 7—9 U. Vm. von 8—9 U. Vm.
von 5—8 U. Abds. von 5—8 U. Abds.

An Feiertagen von 7—9 U. Vm. von 8—9 U. Vm.
von 11 U. Vm. von 11 U. Vm.
bis 2 U. Nachm. bis 2 U. Nachm.
von 4—8 U. Abds. von 4—8 U. Abds.

b. bei der Bahnhofsexpedition (Hauptbahnhof).

Geöffnet im Sommer: im Winter:

An Werktag. von 7—12 U. V. von 8—12 U. V.
von 2—8 U. N. von 2—8 U. N.

An Sonntag. von 7—9 U. V. von 8—9 U. V.
von 5—8 U. N. von 5—8 U. N.

An Feiertag. von 7—9 U. V. von 8—9 U. V.
von 11—12 U. V. von 11—12 U. V.
von 4—8 U. N. von 4—8 U. N.

c. bei der Postagentur Mühlburgerthor.

(Eisenbahnstationsgebäude am Mühlburgerthor.)

An Werktagen von 8—12 Uhr Vorm.

" 2—7 Uhr Abds.

An Sonntagen " 8—9 Uhr Vorm.

" 5—7 Uhr Abds.

An Feiertagen " 8—9 Uhr Vorm.

" 11—12 Uhr Vorm.

" 4—7 Uhr Abds.

2. Amtliche Verkaufsstellen von Postwerthzeichen befinden sich in Carlsruhe:

- 1) bei Kaufmann Bühler, Leopoldstr. 23.
- 2) bei Kaufm. Dörflinger, Blumenstr. 21.
- 3) bei Kaufm. Brugier, Waldstr. 10.
- 4) bei Kaufm. Schütz Wwe. Schützenstr. 50.
- 5) bei Kaufm. Zoller, Schützenstr. 43.
- 6) bei Kaufm. Speck, Langestr. 40.
- 7) bei Kaufmann C. Fleß, Luisenstr. 45.
- 8) bei Kaufmann Hehn, Zähringerstr. 1.
- 9) bei Schuhmacher Riegel, Carlfriedstr. 2.
- 10) bei Kaufmann Zöllner in Bulach.
- 11) bei Kaufmann Venroy in Rüppurr.
- 12) bei Kaufmann Schober in Teufschneureuth.

Brieffschalter befinden sich:

an der Stadtpostexpedition, Bahnhofsexpedition, Station am Mühlburger Thor, am Carlsthor, am Hause Sophienstr. 43, am Hause Langenstr. 243, am Münzgebäude, Stephaniensstr. 30, am Gasthaus zum deutschen Hof, Langestr. 215, am Gasthaus zur Krone, Amalienstr. 16, am Hause der Blumenstraße 21, am Gasthaus zum Geist, Kronenstr. 40, am Hause der Zähringerstr. 13, am Hause der Waldhornstr. 30, am Finanzministerium Zirkel 2, an der Groß. Postküche, am Gasthaus zum rothen Haus, Waldstr. 2, am Hause der Herrenstr. 17, am Gasthaus zum englischen Hof, Langestr. 76, am Hause Kreuzstr. 14, am Hause der Wilhelmstr. 20, am Hause der Luisenstr. 45; am Hause der Schütze nstr. 50; am Rathhause; am Schulhause in der Lindenstraße.

Anwendung von Stempelmarken.

Stempelmarken werden im Werthbetrage von 10, 20, 50 Pfennig, 1 Mark und 2 Mark ausgegeben:

| | | | |
|--------------|--------|-----|--------|
| Die Marke zu | 10 Pf. | ist | gelb, |
| " " | 20 " | " " | braun, |
| " " | 50 " | " " | blau, |
| " " | 1 Mark | " " | grün, |
| " " | 2 " | " " | roth, |

Zu allen stempelpflichtigen Eingaben an Staatsbehörden darf nur Papier in dem Format von 33 Centimeter Höhe und 21 Centimeter Breite für den beschnittenen Bogen verwendet werden.

Der zu verwendende Stempel beträgt vom 1. Januar 1875 an:

- a) In Civilstaatsverwaltungs- und Polizeisachen, welche von den Bezirksämtern oder höheren Behörden zu erledigen sind: 50 Pfennig für jeden Bogen oder weniger.
- b) Bei den Gerichten und zwar:

| | | | | | | |
|--|---|------|----|---------|---|-------------------------------|
| bei den Amtsgerichten | — | Mark | 50 | Pfennig | } | Für jeden Bogen oder weniger. |
| bei dem Kreisgerichte | 1 | " " | — | " " | | |
| bei dem Appellationsgerichte | 1 | " " | 50 | " " | | |
| bei dem Oberhofgerichte | 2 | " " | — | " " | | |
- c) Bei allen Stellen:

Zu Vollmachten, Beweis-Urkunden, Beilagen jeder Art 10 Pf. für jeden Bogen oder weniger.

Auf jedes mit Stempel zu versehende Schriftstück hat der Stempelpflichtige die Stempelmarken in dem vorgeschriebenen Werthe u. zw. für sämtliche Bogen und Beilagen des Schriftstücks auf der ersten Seite des ersten Bogens oben, jedoch stets auf dem unbeschriebenen Theil des Bogens aufzukleben.

Anganze Stempelmarken oder solche Marken, welche aus mehreren Theilen zusammengesetzt sind, es mögen letztere von derselben Marke herrühren oder nicht, auch solche, welche in irgend einer Weise mit Vermerken versehen sind, haben keine Gültigkeit.